



Reglement über das Plakatieren in Klosters ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1

Inhalt und Zweck	Dieses Reglement umschreibt die Bewilligungspflicht sowie die Zulässigkeit und die Ausgestaltung von Reklamen. Es dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes sowie der Verkehrssicherheit.
Bewilligungspflicht	Plakate und Ankündigungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes oder der mit dieser Aufgabe ermächtigten Amtsstelle. Diese ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährdet erscheint und die Einhaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Kantons und des Bundes.
Standorte	Plakate dürfen nur an den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagflächen und dafür vorgesehenen Objekten angebracht werden. Die Plakate müssen vor dem Anbringen durch die Gemeindepolizei (mittels Stempel und Datum) bewilligt werden. Pro Plakat-Wand darf nur ein Exemplar vom gleichen Inhalt angebracht werden.
Termine und Dauer	Der Aushang beträgt längstens drei Wochen, nach der Veranstaltung müssen diese durch den Veranstalter wieder entfernt werden.
Plakatgrösse	Die Plakatgrösse an den öffentlichen Plakat-Ständern beschränkt sich max. auf das Format A3 (29 x 42 cm).
Inhalt	Gesuche für Suchtmittelreklamen an öffentlichen Anschlagflächen werden nicht bewilligt. Politische Propaganda werden in jeglicher Form zugelassen.
Gebühren	Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden, welche gemäss dem Verwaltungsaufwand festgesetzt wird. Gebührenverordnung der Gemeinde Klosters ² .
Kommerzieller Aushang	Für das Errichten einer Plakatstelle, welche dem wechselnden, kommerziellen Plakatanschlag dient, werden keine Bewilligungen erteilt.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

II. Vorschriftswidrig angebrachte Plakate Anschlagestellen

Art 2

Plakatieren ohne
Bewilligung

Vorschriftswidrig angebrachte Plakate und Anschlagestellen werden auf Kosten der Verursachenden unverzüglich entfernt. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussbestimmung

Art 3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Vorstand der Gemeinde Klosters ³ in Kraft. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

³ UG 27.09.2020